

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

67

3. MAI 1972

Gesetz: Bundesangestellten-Tarifvertrag Ortskrankenkassen
BAT/OKK §§ 22, 23; Allgemeine Vergütungsordnung
Anl. 1 a: Vergütungsordnung A I, Pos. 45 b,
VergGr. V c; Pos. 45 a, VergGr. VI b

Leitsätze:

Unter "Bearbeiten von Ersatzansprüchen" i.S. der VergGr. V c (Pos. 45 b) BAT/OKK kann nicht jede Tätigkeit verstanden werden, die mit solchen Ansprüchen irgendwie etwas zu tun hat, oder sich als Vorbereitung und Hilfe zur Bearbeitung von Ersatzansprüchen darstellt. Die tariflichen Tätigkeitsmerkmale verlangen vielmehr, daß der betreffende Angestellte alle Arbeiten ausführt, die mit der rechtlichen Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung der Ersatzansprüche verbunden sind.

Aktenzeichen: 4 AZR 313/71

Urteil des BAG vom 3. Mai 1972

LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 313/71

1 Sa 7/71 Hamburg

Im Namen des Volkes!

67

Verkündet am
3. Mai 1972

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. Mai 1972 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Babel und Keil für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 19. Mai 1971 - 1 Sa 7/71 - sowie des Arbeitsgerichts Hamburg vom 14. Dezember 1970 - 3 Ca 275/69 - aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

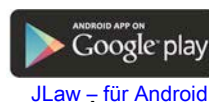
Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger steht seit dem 1. Oktober 1960 in den Diensten der Beklagten. Seit dem Jahre 1962 ist er im Schalterdienst bei der Verwaltungsstelle B eingesetzt. Dort bearbeitet er Leistungsanträge auf Krankenhilfe, Familienkrankenpflege, Sterbegeld und Familiensterbegeld sowie den Grund- und Regel-lohn einschließlich der Berechnung und Anweisung der Bar-leistungen. Der Kläger bezieht Vergütung nach der VergGr. VI b der Anlage 1 a zum Bundes-Angestelltentarifvertrag Ortskranken-kassen (BAT/OKK).

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Ver-pflichtung der Beklagten begehrt, ihn ab 1. Januar 1968 nach der VergGr. V c (Position 45 b) BAT/OKK (Vergütungsordnung A) zu vergüten. Er ist der Meinung, seine Tätigkeit umfasse auch die Bearbeitung von Ersatzansprüchen gegen die Träger der ge-setzlichen Unfallversicherung und Rentenversicherung. Er habe zu prüfen, ob solche Ersatzansprüche bestünden. Nur wenn wegen eines solchen Anspruches ein Streit entstehe, erfolge die wei-tere Bearbeitung durch die Unfallabteilung oder die Schrift-abteilung "Leistungen". Zumindest habe er über die Erstellung von Rechnungen hinaus Leistungsansprüche "festzustellen".

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Kläger bearbeite nicht im tariflichen Sinne Ersatzansprüche gegen die Träger der gesetzlichen Unfall- und Rentenversiche-rung. Die Tätigkeitsmerkmale forderten ein "uneingeschänktes Bearbeiten", woran es beim Kläger fehle. Er erledige auf die-sem Gebiete allenfalls vorbereitende Teilaufgaben. Die eigent-lichen Bearbeitungsaufgaben seien der Unfallabteilung und der Schriftabteilung "Leistungen" vorbehalten. Zwar schreibe der Kläger die Rechnungen für etwaige Ersatzansprüche gegenüber anderen Versicherungsträgern aus; das aber sei eine nur nach der VergGr. VII zu bewertende Tätigkeit.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klagantrag erkannt und den Streitwert auf 7.200,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeits-gericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Sie rügt die Verletzung der §§ 139 und 286 ZPO sowie materiellen Tarifrechts. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß aufgrund beiderseitiger Tarifbindung zwischen den Parteien die Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages Ortskrankenkassen (BAT/OKK) gelten, dessen §§ 22, 23 der Regelung im allgemeinen BAT entsprechen. Weiterhin hat das Landesarbeitsgericht mit Recht darauf abgestellt, daß nach Ziffer 4 der Vorbemerkungen zur Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1 a zu § 22 BAT/OKK) der Angestellte ohne Rücksicht auf Funktionsbezeichnungen in diejenige Vergütungsgruppe einzugruppieren ist, die für die von ihm auszuübenden Tätigkeiten in der Vergütungsordnung A festgelegt ist.

Ohne es ausdrücklich zu sagen, geht das Landesarbeitsgericht des weiteren in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise innerhalb des ihm insoweit zukommenden Beurteilungsspielraumes (BAG AP Nr. 27 und 40 zu §§ 22, 23 BAT) von einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit aus, bei der die einzelnen Tätigkeitsmerkmale nicht ihrerseits wiederum überwiegend erfüllt werden müssen (BAG AP Nr. 43 zu §§ 22, 23 BAT).

Zutreffend führt das Landesarbeitsgericht alsdann aus, daß der Kläger die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI b (Position 45 a) aufgrund des unstreitigen beiderseitigen Parteivorbringens erfüllt (BAG AP Nr. 30 zu §§ 22, 23 BAT, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen; sowie Urteil vom 20. Oktober 1971, - 4 AZR 10/71 -, demnächst AP Nr. 47 zu §§ 22, 23 BAT), und daß zur Erfüllung der vom Kläger für sich beanspruchten VergGr. V c



- 4 -

(Position 45 b) darüber hinaus nur noch die Bearbeitung von Ersatzansprüchen gegen die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sowie der gesetzlichen Rentenversicherung erforderlich ist, wobei Ansprüche gegen beide Versicherungsträger bearbeitet werden müssen (BAG AP Nr. 1 zu §§ 22, 23 BAT Krankenkassen).

Hieran anknüpfend führt das Landesarbeitsgericht nach Darstellung einzelner Aufgaben des Klägers weiter aus, der Kläger leiste wichtige Vorarbeiten, die zum Entwurf der Abrechnung von Ersatzansprüchen führten. Damit bearbeite er Ersatzansprüche im tariflichen Sinne, wobei unschädlich sei, daß er einen Teil der Fälle an andere Abteilungen weiterzugeben habe. Die tariflichen Tätigkeitsmerkmale forderten nämlich kein "uneingeschränktes" Bearbeiten der Ersatzansprüche. Ein "vollständiges, lückenloses und ohne jede Einschränkung versehenes Befassen mit den Ersatzansprüchen" werde gerade nicht verlangt. Das Feststellen der Ersatzansprüche reiche daher aus.

Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind rechtsfehlerhaft.

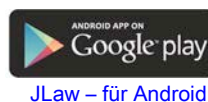
Wie der Senat bei im wesentlichen gleichem Sachverhalt schon in der Entscheidung BAG AP Nr. 1 zu §§ 22, 23 BAT Krankenkassen im einzelnen ausgeführt hat, kann nämlich unter "Bearbeiten von Ersatzansprüchen" im Sinne der vom Kläger für sich beanspruchten Vergütungsgruppe V c (Pos. 45 b) im Gegensatz zur Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts nicht jede Tätigkeit verstanden werden, die mit solchen Ansprüchen irgendwie etwas zu tun hat oder sich als Vorbereitung und Hilfe zur Bearbeitung von Ersatzansprüchen darstellt. Die tariflichen Tätigkeitsmerkmale verlangen vielmehr nach ihrer insoweit eindeutigen Fassung wie nach dem Gesamtzusammenhang des Tarifgefüges, daß der betreffende Angestellte alle Arbeiten ausführt, die mit der rechtlichen Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung der Ersatzansprüche verbunden sind. Danach können, wie der Senat ebenfalls schon in der zuvor zitierten Entscheidung näher ausgeführt hat, die Ausgabe von Fragebogen an die Ver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

sicherten, die Berechnung und Ausgabe des Verletztengeldes und die Ausfüllung der Unfallanzeigen nach § 1503 RVO jedenfalls nicht als Bearbeitung von Ersatzansprüchen im tariflichen Sinne gelten. Insoweit werden auch vom Kläger allenfalls nur vorbereitende Tätigkeiten ausgeübt.

In diesem Zusammenhang zieht das Landesarbeitsgericht in unzulässiger Weise rechtliche Konsequenzen aus der Protokollnotiz Nr. 5. Die Fassung und Systematik der zahlreichen Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsordnung A des hier anwendbaren Tarifwerks stellen in eindeutiger Weise klar, daß die Protokollnotizen jeweils nur bei den Positionen gelten sollen, bei denen auf sie unter Verwendung des Wortes "hierzu" jeweils ausdrücklich hingewiesen wird. Daraus folgt, daß zur Auslegung der Tätigkeitsmerkmale der Position 45 b aus der Protokollnotiz zur nächstniedrigeren Position 45 a keinerlei rechtliche Schlüsse gezogen werden dürfen. Auch die Positionen 50 und 52 geben für die Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts nichts her. Schließlich zieht das Berufungsgericht in unzulässiger Weise entgegen seinen insoweit zutreffenden einleitenden Ausführungen auch die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsordnung B zur Rechtsfindung heran. Nach der ausdrücklichen, klaren Regelung in Ziffer 1 der Vorbemerkungen zur Allgemeinen Vergütungsordnung richtet sich die Eingruppierung der Angestellten jedoch in erster Linie nach der Vergütungsordnung A und nur ausnahmsweise nach der Vergütungsordnung B, wenn in der Vergütungsordnung A nicht erwähnte Tätigkeiten überwiegend ausgeübt werden (Ziffer 2). Letzteres ist beim Kläger gerade nicht der Fall.

Auch das Erstellen von Rechnungen über Ersatzansprüche, die ohnehin zur Entscheidung über die Weiterverwendung und zur Prüfung dem Gruppenleiter vorzulegen sind, die Beantwortung etwaiger Rückfragen der Unfallversicherungsträger sowie die Aufforderung an Versicherte, einen Unfallarzt aufzusuchen, sind im Gegensatz zur Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts keine Bearbeitung von Ersatzansprüchen



im erörterten tariflichen Sinne. Vielmehr übt der Kläger auch hierbei nur eine für die mögliche Geltendmachung etwaiger Ersatzansprüche jeweils vorbereitende oder unterstützende Tätigkeit aus. Dabei räumt er selbst ein, daß er weder im rechtlichen Sinne zu prüfen noch darüber zu entscheiden hat, ob im Einzelfall ein Ersatzanspruch auslösender Arbeitsunfall im Sinne der Bestimmungen der RVO vorliegt. Die Klage ist daher unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt begründet und deswegen abzuweisen.

Daran vermögen auch die prozessualen Rügen des Klägers nach § 139 ZPO nichts zu ändern. Wie das Landesarbeitsgericht im angefochtenen Urteil mehrmals ausdrücklich ausführt, ist der Sachverhalt unstreitig. Andernfalls wäre auch für eine Anhörung des Klägers nach § 141 ZPO kein Raum gewesen. Bei unstreitigem Sachverhalt ist aber eine Beweisaufnahme grundsätzlich unzulässig. Das Landesarbeitsgericht durfte daher - entgegen der in der Revisionsinstanz vom Kläger erhobenen prozessualen Rüge - weder durch Einschaltung eines Sachverständigen nach den §§ 402 ff. ZPO noch durch die Einnahme des Augenscheins am Arbeitsplatz des Klägers nach den §§ 371 ff. ZPO Beweis erheben. Ob und inwieweit es von der prozessualen Möglichkeit Gebrauch machte, von Amts wegen nach § 144 ZPO den Augenschein einzunehmen oder einen Sachverständigen zuzuziehen, lag in seinem pflichtgemäßen Ermessen (BAG AP Nr. 65 zu § 3 TO.A, auch Urteil des Senats vom 22. Februar 1972 - 4 AZR 163/71 - , auch zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen; Baumbach - Lauterbach, ZPO, 30. Aufl., § 144 1; Stein - Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 144 I), dessen Verletzung auch der Kläger nicht behauptet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Babel

Keil



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)